

Gemeinsame Anerkennung von Praxisausbildungsplätzen

(gültig ab 1.1.2019 für die neu einzureichenden und zu überarbeitenden Praxisausbildungskonzepte)

1. Einleitung – Grundlagen der Anerkennung

Die *Rahmenlehrpläne*¹ (RLP) *dipl. Sozialpädagogin HF / dipl. Sozialpädagoge HF* vom 30.09.2015 und *dipl. Kindererzieherin HF / dipl. Kindererzieher HF* vom 30.09.2015 regeln die entsprechenden Ausbildungen auf eidgenössischer Ebene.

Die Ausbildung an der HF ist als duale Ausbildung konzipiert, in welcher schulische und berufspraktische Ausbildungselemente in sinnvoller Verbindung den Erwerb von beruflichen Kompetenzen sicherstellen.

Die Schulen legen gemäss RLP in Zusammenarbeit mit dem Berufsfeld die Anforderungen und die Bedingungen an die Praxisausbildung fest.

Die Schulleitungen der deutschsprachigen Höheren Fachschulen für Sozialpädagogik² und Kindererziehung³ haben im Rahmen ihrer Zusammenarbeit in der SPAS⁴ das Anerkennungsverfahren für Praxisausbildungskonzepte harmonisiert.

Damit sollen für die Praxis klare, einheitliche Standards und Verfahren gelten und die Ausbildungszusammenarbeit und -qualität gestärkt werden.

Für die Anerkennung als Ausbildungsplatz gelten folgende Anforderungen:

- Die Institution hat einen klaren sozialpädagogischen bzw. kindererzieherischen Auftrag (siehe RLP).
- Die Institution verfügt über ein Praxisausbildungskonzept für den Bereich HF Sozialpädagogik bzw. HF Kindererziehung oder verfasst ein solches bis zum Ausbildungsbeginn.
- In der Institution ist mindestens eine sozialpädagogisch bzw. kindererzieherisch qualifizierte Fachperson mit Tertiärabschluss (HF/FH) tätig.
- Qualifizierte Praxisausbildung Sozialpädagogik*: Praxisausbildende verfügen über einen Tertiärabschluss in Sozialer Arbeit – wie Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Soziokulturelle Animation
- Qualifizierte Praxisausbildung Kindererziehung: Praxisausbildende sind pädagogisch qualifizierte Fachpersonen
- Praxisausbildende verfügen zudem über eine Zusatzausbildung als Praxisausbilderin, als Praxisausbilder im Umfang von mindestens 300 Lernstunden – oder sind bereit dazu, einen anerkannten PA-Kurs zu absolvieren
- *Für die PA-Qualifikation gibt es ein sogenanntes Äquivalenzverfahren, in welchem die Gleichwertigkeit vergleichbarer Qualifikationen durch die Schule abgeklärt werden kann

- Die Anerkennungen werden den Schulen gegenseitig zur Verfügung gestellt
- Die Ausbildungsbewilligung kann entzogen werden

¹ Download unter: <http://www.spas-edu.ch>

² HSL Luzern, BFF Bern, HFS Zizers, HFS Lausanne, HF Agogis, HFHS Dornach, ICP Wissen, HFGS Aarau

³ HFK Zug, BFF Bern, HF Agogis, BFS Basel

⁴ Schweizerische Plattform der Ausbildungen im Sozialbereich

2. Modell der gemeinsamen Anerkennung von Praxisausbildungsplätzen

2.1. Institution anerkennen

Element	Inhalte Beschreibung	Anforderungen Standards	Bemerkungen
Bedingungen für Studierende	<ul style="list-style-type: none"> Anstellungsumfang Kostenbeteiligung Freistellung für Schule etc. sind geregelt. 	geforderte Punkte sind geregelt; Mindestanforderungen des Bundes sind eingehalten.	
Auftrag und Konzept	<ul style="list-style-type: none"> Betreuung und Begleitung von Menschen im Alltag Berufsprofil RLP SP Berufsprofil RLP KE 	Auftragsbeschreibung liegt vor RLP SP ist eingehalten RLP KE ist eingehalten	Sozialbereich generell genügt nicht
dipl. Berufsleute HF als Mitarbeitende (*)	mind. 1 Mitarbeiter(in) hat ein Diplom auf der Tertiärstufe in Sozialpädagogik oder Kindererziehung (*)		(*) oder andere anerkannte Diplome in Sozialer Arbeit (RLP SP)
internes Praxisausbildungskonzept	Konzept liegt vor gemäss Kapitel 3. Merkmale zum Verfassen eines internen Ausbildungskonzepts		zentrales Element für gemeinsame bzw. schulübergreifende Anerkennungen!
Ausbildungsvereinbarung	vertragliche Vereinbarung zwischen Schule, Studierende/n und Praxisinstitution		braucht schulübergreifend nicht weiter geregelt zu werden

Eine Institution kann von den Ausbildungsstätten als Praxisausbildungsinstitution anerkannt werden, wenn sie obenstehende Elemente gemäss den formulierten Anforderungen (Standards) gewährleistet.

Zu beachten ist die zentrale Bedeutung, welche dem internen Praxisausbildungskonzept zukommt.

2.2 Praxisausbildnerin / Praxisausbildner anerkennen

Element	Beschreibung	Anforderungen Standards	Bemerkungen
Anerkanntes Diplom als SozialpädagogIn HF oder KindererzieherIn HF (*)			(*) oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss

Anerkannte Weiterbildung in Praxisausbildung		<ul style="list-style-type: none"> • Umfang 300 Lernstunden gemäss RLP SP bzw. RLP KE • Für PA-Äquivalenzen legen die Schulleitungen in Zusammenarbeit mit der FK PASK⁵ die Verfahren, Kriterien und Instrumente fest 	<ul style="list-style-type: none"> • WB muss bis Ende des 1. Studienjahres begonnen sein • Individuelle Umsetzung durch jede einzelne Schule
--	--	--	--

2.3 Anerkennung Praxisausbildungsplatz

Controlling durch Schule: Für jede Studierende / jeden Studierenden müssen bei Ausbildungsbeginn 2.1 und 2.2 erfüllt sein.

3. Merkmale zum Verfassen eines Praxisausbildungskonzeptes

Alle Institutionen, die einen Ausbildungsplatz für die HF-Ausbildung anbieten wollen, legen im Rahmen dieses Anerkennungsverfahrens ein auf ihre Institution angepasstes Ausbildungskonzept vor. Dieses interne Praxisausbildungskonzept zeigt auf, wie die Aneignung und Ausübung der im RLP beschriebenen Kompetenzen ermöglicht und umgesetzt wird und dass die praktische Ausbildung den im RLP geforderten Umfang erreicht.

Neben dem RLP sind auch die *Richtlinien der HF* für die Ausbildung in der Praxis bei der Abfassung des internen Ausbildungskonzeptes zu berücksichtigen.

Das interne Praxisausbildungskonzept gilt für beteiligte Studierende, für die Institution und die HF als verbindliche Grundlage der Praxisausbildung.

Ein vollständiges und regelmässig aktualisiertes Ausbildungskonzept ist Voraussetzung für die Unterzeichnung eines gemeinsamen Ausbildungsvertrages. Das Ausbildungskonzept muss alle 5 Jahre bei einer der Schulen zur erneuten Anerkennung eingereicht werden.

Das vorliegende Papier dient als Leitfaden zur Erarbeitung eines internen Ausbildungskonzeptes. Die in diesem Merkblatt aufgelisteten Themenbereiche sind im Ausbildungskonzept darzulegen. Sie können individuell ergänzt, angepasst oder gewichtet werden.

Der Leitfaden basiert auf den bisherigen Verfahren der einzelnen Schulen. Er formuliert Mindestanforderungen und gibt den Institutionen Hinweise, was das Konzept enthalten soll.

3.1 Interne Grundlagen zur Erarbeitung eines Praxisausbildungskonzeptes

Das Ausbildungskonzept basiert auf folgenden Dokumenten:

(wenn elektronisch vorhanden, bitte den Download Pfad angeben)

- Trägerschaft, Leitbild, Auftrag und Konzept der Institution *(wenn elektronisch vorhanden, bitte im Konzept den Download Pfad angeben)*
- Organigramm *(wenn elektronisch vorhanden, bitte im Konzept den Download Pfad angeben)*
- Aufgabenbeschrieb für Studierende (bitte im Anhang beilegen)
- Aufgabenbeschrieb der Praxisausbilderinnen / Praxisausbilder (bitte im Anhang beilegen)

3.2 Inhalte des Ausbildungskonzeptes

3.2.1 Kurzbeschreibung der Institution

- Auftrag der Institution

⁵ Fachkommission für die Praxisausbildung der Höheren Fachschulen in Sozialpädagogik und Kindererziehung

- Pädagogischer / sozialpädagogischer Auftrag (falls nicht identisch mit dem Auftrag der Institution)
- Angebot
- Konzeptionelle Grundgedanken

3.2.2 *Institution als Ausbildungsplatz*

- Motivation, Stellenwert und Grundsätze
- Angebot und Form an Ausbildungsplätzen (Voll-, Teilzeit, berufsbegleitend, HF, FH, FaBe etc.)

3.2.3 *Zuständigkeiten und Kompetenzen*

Insbesondere sind Zuständigkeiten und Kompetenzen zu regeln in Bezug auf die interne Zusammenarbeit im Ausbildungsgeschehen.

- Institutionsleitung
- Praxisausbilderinnen und Praxisausbilder (inkl. erforderliche Qualifikation für Praxisausbildungsaufgabe)
- Studierende

3.2.4 *Umgang mit Konflikten*

Die Institution beschreibt eine

- interne Konfliktregelung (AnsprechpartnerInnen und Prozess)
- Umgang mit Rollenkonflikten und Befangenheiten (z.B.: Leitungs- und Ausbildungsfunktion in einer Person, Partner/in, Eltern-Kind-Verhältnisse etc.)

3.2.5 *Rahmenbedingungen und Struktur für die praktische Ausbildung*

Aussagen über die zeitlichen Ressourcen für Studierende und Praxisausbilderinnen / Praxisausbilder

- Gestaltung der Settings zur angeleiteten Praxis im Umfang der vorgegebenen Lernstunden gemäss RLP und der internen Praxisausbildungsgespräche (Häufigkeit, Dauer).

3.2.6 *Ausbildungsziele und Ausbildungsinhalte*

Die Institution belegt, welche Lernfelder die Aneignung und Ausübung der im Rahmenlehrplan beschriebenen Kompetenzen ermöglichen und macht Aussagen zu:

- dem Prozess der Arbeit mit Lernzielen
- den Lerninhalten gemäss den Arbeitsprozessen und Kompetenzen im Rahmenlehrplan
- besondere Angebote und Aufgaben (Projektaufträge, Ressortarbeiten)

3.2.7 *Zusammenarbeit mit den Höheren Fachschulen*

- Gefässe der Zusammenarbeit
- Informationswege
- Verantwortlichkeiten

3.2.8 *Annullierung der Anerkennung*

Die Ausbildungsbewilligung kann entzogen werden

3.2.9 *Anhang (dem Konzept beizulegen)*

- Weitere, für relevant erachtete Unterlagen zur Ausbildung